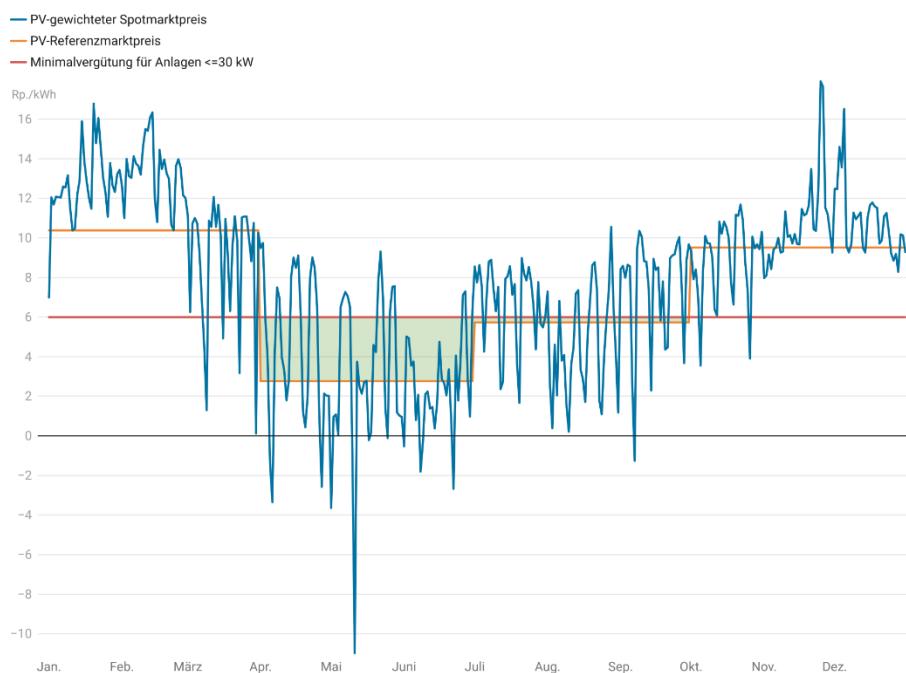


PV-Strom vom Hof: Was sich 2027 ändert

Kurzinformation für Landwirtinnen und Landwirte, AgroCleanTech, Stand 16.09.2026

Abnahmevergütung PV-Strom gewichtet

in Rp./kWh



© Swissolar

Quelle: EPEX SPOT, European Power Exchange, Tagesmittelwerte 2025
* Erstellt mit Datawrapper

Abbildung 1: PV-gewichteter Tagesdurchschnitt des Spotmarktpreises 2025 (blau), Referenzmarktpreis je Quartal (orange) und Minimalvergütung für Anlagen bis 30 kW (rot). Die grüne Fläche zeigt die Minimalvergütungsprämie. © Swissolar; Quelle: EPEX SPOT.

Das Wichtigste in einem Absatz

Ab dem 1. Januar 2027 wird eingespeister PV-Strom nicht mehr zu einem festen Quartalspreis vergütet, sondern zum Preis am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel zur jeweiligen Stunde. Mittags im Sommer, wenn Ihre PV-Anlage am meisten produziert, ist dieser Preis am tiefsten, in einzelnen Stunden sogar negativ. Anlagen unter 150 kW erhalten weiterhin eine Minimalvergütungsprämie: Liegt der Referenzmarktpreis eines Quartals unter der Minimalvergütung Ihrer Anlage (bis 30 kW: 6.00 Rp./kWh, darüber gestaffelt weniger), wird die Differenz für jede eingespeiste Kilowattstunde zusätzlich ausbezahlt. Diese Prämie gleicht tiefe Quartalspreise teilweise aus, ist aber keine Untergrenze für die einzelne Stunde: Bei stark negativen Preisen kann die Einspeisung Sie Geld kosten.

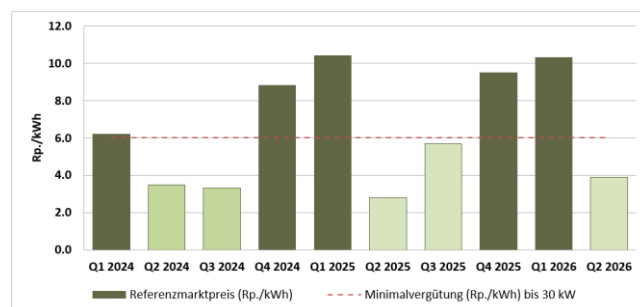
Was sich ändert

Heute erhalten Sie für den eingespeisten Strom einen Preis, der pro Quartal festgelegt wird. Jede Kilowattstunde ist im Quartal gleich viel wert, unabhängig davon, wann sie ins Netz geht. Ab 2027, bei fehlender Infrastruktur des Netzbetreibers, ab 2028, gilt stattdessen der Preis am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel zum Zeitpunkt der Einspeisung. Dieser Preis wird in einer Auktion am Vortag für jede einzelne Stunde festgelegt (ab Winter 2026 voraussichtlich für jede Viertelstunde) und schwankt entsprechend stark.

Für Ihren Betrieb heisst das: Der Zeitpunkt entscheidet über den Erlös und ist bei PV ungünstig, weil alle Anlagen zur gleichen Zeit produzieren. Fachleute sprechen vom Kannibalisierungseffekt: PV-Strom mindert durch die gleichzeitige Einspeisung den eigenen Marktwert. Der grösste Teil der Jahresproduktion fällt im Sommerhalbjahr in die Mittagsstunden: genau dann, wenn der Strom am wenigsten wert ist.

Wie stark das ins Gewicht fällt, zeigt der publizierte PV-Referenzmarktpreis vom BFE, der produktionsgewichtete Marktwert des

eingespeisten PV-Stroms. 2025 betrug er im ersten Quartal 10.4 Rp./kWh, im zweiten 2.8, im dritten 5.7 und im vierten 9.5.



Grafik 1: Referenzmarktpreis je Quartal. Das Sommertief ist das Muster, in diesen Quartalen greift die Minimalvergütungsprämie. Quelle: Swissolar (BFE-Werte).

Die Konditionen unterscheiden sich zudem je nach Netzbetreiber.

Was gleich bleibt

Drei Dinge ändern sich nicht, und sie sind wichtiger als die Umstellung selbst:

- Anlagen unter 150 kW erhalten weiterhin einen Investitionsschutz in Form der Minimalvergütungsprämie. Liegt der Referenzmarktpreis eines Quartals unter der Minimalvergütung Ihrer Anlage, wird die Differenz zusätzlich ausbezahlt. Bis 30 kW beträgt die Minimalvergütung 6.00 Rp./kWh, mit und ohne Eigenverbrauch; bei 30 bis 150 kW mit Eigenverbrauch zwischen 6.00 und 1.20 Rp./kWh
- $$(\text{Minimalvergütung} = \frac{180}{\text{installierte Leistung in kW}}),$$
- ohne Eigenverbrauch 6.20 Rp./kWh.

- Herkunftsnachweise werden weiterhin vergütet, bei vielen Netzbetreibern im niedrigen einstelligen Rappenbereich pro eingespeiste Kilowattstunde.
- Ihr Netzbetreiber darf Ihnen weiterhin ein anderes Modell anbieten, etwa eine fixe Vergütung, die jährlich festgelegt wird. Fragen und vergleichen lohnt sich.

Den intelligenten Zähler, den es für die neue Vergütung braucht, muss Ihr Netzbetreiber bis Ende 2027 einbauen. Solange Ihre Anlage keinen hat, gilt die dynamische Vergütung spätestens ab 1. Januar 2028. Bei einzelnen Netzbetreibern ist schon 2026 ein freiwilliger Wechsel möglich, etwa bei der BKW.

Deutlich gesagt: Die alten Vergütungen kommen nicht zurück

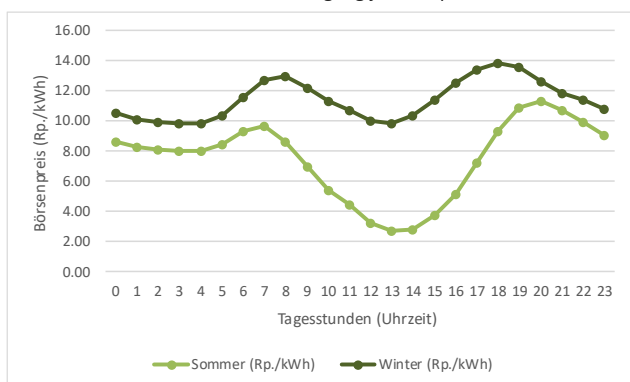
Viele Betriebe haben ihre Anlage mit 15 bis 25 Rp. /kWh gerechnet. Diese Zahlen stammen aus zwei besonderen Situationen: aus einem laufenden KEV-Vertrag, der beim Auslaufen ersatzlos auf Marktniveau fällt, oder aus den Krisenjahren 2022 und 2023. Der Normalwert ist der Referenzmarktpreis seit 2024, produktionsgewichtet also rund 4 bis 6 Rappen, in den Sommerquartalen darunter. Wenn Sie eine Anlage finanzieren oder eine laufende Finanzierung überprüfen, rechnen Sie mit den angepassten Zahlen.

Was Sie jetzt tun können

Die wichtigste Zahl zuerst: Jede Kilowattstunde, die Sie selbst verbrauchen, spart Ihnen je nach Stromtarif 15 bis 35 Rappen Netzstrom; jede eingespeiste brachte 2025 je nach Anlagengrösse rund 6.5 bis 8 Rappen (siehe Rechenbeispiel). Selbst verbrauchen ist zwei- bis fünfmal mehr wert als einspeisen. Alles andere folgt daraus.

Ohne Kosten, sofort umsetzbar

- Stromintensive, zeitlich flexible Arbeiten über Mittag laufen lassen: Güllepumpe und Rührwerk, Eiswasserkühlung des Milchtanks (Eisvorrat in den Sonnenstunden aufbauen), Warmwasser aufheizen. Eine Zeitschaltuhr genügt für den Anfang.
- E-Hoflader, Fahrzeuge und Akkugeräte mittags laden statt abends.
- Beim Netzbetreiber nach einem festen Rückliefertarif fragen und die Vergütung für Herkunftsnachweise prüfen.
- Wenn Sie noch einen KEV-Vertrag haben: Auslaufdatum klären und den Erlösrückgang jetzt einplanen.



Grafik 2: Durchschnittlicher Börsenpreis je Tagesstunde 2025, Sommer- gegen Winterhalbjahr. Nach diesem Stundenprofil wird ab 2027 vergütet. Eigene Auswertung, Umrechnung in CHF (Jahreskurs 0.93). Day-Ahead-Preise: Bundesnetzagentur | SMARD.de, CC BY 4.0, abgerufen über energy-charts.info am 27.08.2026.

Energiemanagement: der Schlüssel für Anlagen ab 30 kW

Ein Energiemanagementsystem (EMS) steuert Boiler, Wärmepumpe, Batteriespeicher und Ladestation automatisch nach dem Strompreis, regelt die Einspeisung bei negativen Preisen ab und kappt Lastspitzen. Automatisch ist entscheidend: Im Betriebsalltag fehlt die Zeit, Preise von Hand zu verfolgen und darauf zu reagieren.

- Nachrüstung: Viele bestehende Anlagen, gerade aus den Jahren vor 2020, haben kein EMS. Nachrüsten ist

möglich, wenn der Wechselrichter externe Steuerbefehle annimmt.

- Kompatibilität: Solaranlage, Batterie, EMS und Wechselrichter müssen miteinander kommunizieren. Lassen Sie sich das vom Solarteur bestätigen, auch bei Nachrüstungen. Eine laufend aktualisierte Liste geeigneter Systeme für dynamische Tarife führt der Verein [SmartGridready](#).

Batteriespeicher

Wichtig ist, erst über Mittag zu laden, nicht am Morgen. Dimensionieren Sie den Speicher auch am Verbrauch, nicht nur an der Anlagengrösse. Für Landwirtschaftsbetriebe ist eine Förderung über die Strukturverbesserungen möglich, diese ist befristet und läuft Ende 2026 aus; die Kontingente sind begrenzt. Reichen Sie das Gesuch beim kantonalen Landwirtschaftsamt vor dem Kauf ein, nachträglich ist keine Förderung möglich, und die Kantone brauchen Zeit für die Bewilligung. Der Speicher lohnt sich durch den Strom, den Sie nicht mehr kaufen müssen, nicht durch den Handel mit Preisunterschieden im Tagesverlauf.

Lokaler Stromverbrauch (vZEV, LEG)

Wer Abnehmer in der Nähe hat, Nachbarbetriebe, Gewerbe, Wohnungen, kann mit einem virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV, seit 2025) oder einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG, seit 2026) den vor Ort genutzten Anteil erhöhen. Beide Modelle nutzen die Zähler des Netzbetreibers und brauchen eine Vereinbarung mit den Teilnehmenden sowie eine Abrechnung; sie unterscheiden sich aber in Reichweite und Rolle. Ein vZEV ist auf Teilnehmende am gleichen Verknüpfungspunkt im Netz beschränkt, etwa an derselben Verteilkabine oder Trafostation; Sie werden darin zum Stromversorger der Teilnehmenden, inklusive Netzstrom, und der Solarstrom ist von Netzgebühren befreit. Eine LEG kann sich innerhalb des Gebiets eines Netzbetreibers auf ein Quartier oder die ganze Gemeinde erstrecken; die Teilnehmenden bleiben Kunden des Netzbetreibers und kaufen nur Ihren Solarstrom, der über das öffentliche Netz zu reduzierten Netzgebühren fließt. Der Netzbetreiber darf für das Aufsetzen einer LEG eine Gebühr verlangen; Messung und Abrechnung verursachen laufende Kosten. Prüfen lohnt sich; verlangen Sie eine vollständige Kostenaufstellung, bevor Sie sich binden. Weitere Informationen: [Lokaler Strom](#) (Plattform von EnergieSchweiz, Swissolar und VSE).

Anlagen ab 150 kW

Hier gibt es keine Minimalvergütung, jede Einspeisung bei negativen Börsenpreisen kostet direkt Geld. Die automatische Abregelung bei negativen Preisen sollte bis Ende 2026 eingerichtet sein; Direktvermarktung ist zu prüfen.

Wenn die PV-Anlage schon steht

- Datengrundlage schaffen: Ohne Messdaten keine Optimierung. Viele Betriebe haben noch keinen Smart Meter; fragen Sie Ihren Netzbetreiber nach dem Einbautermin und nach Ihren Lastgangdaten. Seit 2025 installierte Smart Meter liefern die nötigen 15-Minuten-Werte meist bereits.
- Vertrag prüfen: Rückliefertarif, HKN-Vergütung und alternative Modelle des Netzbetreibers vergleichen.
- Hohe Einmalvergütung (HEIV) bezogen? Dann ist Ihre Anlage 20 Jahre an die Volleinspeisung gebunden. Eigenverbrauch und vZEV entfallen als Hebel. Was bleibt: fester Rückliefertarif, HKN-Vergütung, Abregelung bei negativen Börsenpreisen und allenfalls eine LEG.
- Steuern: Beim Landwirtschaftsbetrieb gehört die Anlage in der Regel ins Anlagevermögen und wird ordentlich abgeschrieben, die Abzugsregeln für Privathaushalte gelten hier nicht. Klären Sie Verbuchung und Abschreibung vor dem Entscheid mit Ihrer Treuhandstelle.

Bevor Sie neu investieren: erst die Vermarktung, dann das Dach

Eine grosse Stromproduktion garantiert keine Rendite. Erlöse aus dem Stromverkauf hängen vom Markt ab und liegen oft unter den Annahmen in Offerten, lassen Sie mehrere Preisszenarien rechnen. Besonders sorgfältig abzuwägen ist die hohe Einmalvergütung: Sie deckt bis 60 statt 30 Prozent der Investition, bindet die Anlage aber 20 Jahre an die Volleinspeisung, ohne Eigenverbrauch und vZEV. Eine LEG als Ausweg funktioniert nur, wenn es im Netzgebiet genügend Abnehmer gibt.

Rechenbeispiel: kleine und grosse Anlage

	25 kWp	100 kWp
Produktion (950 kWh/kWp)	23'750 kWh	95'000 kWh
Eigenverbrauch (Annahme)	30 % = 7'125 kWh	15 % = 14'250 kWh
Ersparnis Netzbezug à 28 Rp.	1'995 CHF	3'990 CHF
Einspeisevergütung 2025*	8.0 Rp. → 1'330 CHF	6.6 Rp. → 5'330 CHF
Erlös total pro Jahr	rund 3'300 CHF	rund 9'320 CHF
Erlös je produzierte kWh	14.0 Rp.	9.8 Rp.

Annahmen: Referenzmarktpreis 2025 (5.6 Rp.) + Minimalvergütungsprämie (1.4 Rp. bei 25 kWp = publizierter Jahreswert 2025 gemäss Swissolar; 0 Rp. bei 100 kWp, weil die Minimalvergütung von 180/100 = 1.8 Rp. in allen Quartalen unter dem Referenzmarktpreis lag) + 1 Rp. Herkunftsnachweis. Netzstrom 28 Rp./kWh, Ertrag 950 kWh pro kWp.

Die kleine Anlage löst pro Kilowattstunde rund 40 Prozent mehr als die grosse, wegen der höheren Minimalvergütung und des höheren Eigenverbrauchsanteils. Zwei Hebel zum Nachrechnen: Jeder zusätzliche Prozentpunkt Eigenverbrauch bringt der 100-kWp-Anlage rund 200 Franken pro Jahr. Sinkt die Einspeisevergütung um 1 Rappen, fehlen der kleinen Anlage rund 165, der grossen rund 810 Franken.

Und die negativen Preise?

Ist der Day-Ahead-Preis negativ, bezahlen Sie für den eingespeisten Strom. Der Netzbetreiber rechnet pro Quartal ab: Erträge aus der Einspeisung zu positiven Preisen, abzüglich der Kosten durch Einspeisung zu negativen Preisen, plus die Minimalvergütungsprämie, falls der Quartals-Referenzmarktpreis unter der Minimalvergütung lag.

Abregeln lohnt sich erst, wenn lokaler Verbrauch, Batterie und flexible Lasten den Strom nicht aufnehmen können und in der einzelnen Stunde gilt:

$$\text{Spotmarktpreis} \leq - \text{Minimalvergütungsprämie} - \text{Herkunftsnachweise.}$$

Für eine Anlage bis 30 kW mit Minimalvergütung und 1 Rappen für Herkunftsnachweise wäre das 2025 in 36 Stunden der Fall gewesen, das sind 0.4 Prozent des Jahres. Ohne Minimalvergütung und ohne Herkunftsnachweise wären 303 Stunden relevant gewesen, also 3.5 Prozent. Kein Grund zur Panik, aber ein Grund, bei einer neuen Steuerung darauf zu achten.

Quellen und weitere Informationen

1. Swissolar, «Abnahmevergütung» (FAQ zur dynamischen Abnahmevergütung), [swissolar.ch/de/wissen/wirtschaftlichkeit/abnahmeverguetung](https://www.swissolar.ch/de/wissen/wirtschaftlichkeit/abnahmeverguetung), gesehen am 27.08.2026. Dieses Merkblatt fasst diese Informationen vereinfacht zusammen.
2. Bindung bei hoher Einmalvergütung: Art. 33 Abs. 3 Energieförderungsverordnung (EnFV, SR 730.03), [fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/766/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/766/de); Anhebung von 15 auf 20 Jahre per 1.1.2025 gemäss Erläuterndem Bericht UVEK vom 20.11.2024, pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11922. Beide gesehen am 16.09.2026.
3. Eigene Auswertung der Stundendaten 2025 (Tagesprofil, negative Stunden), Day-Ahead-Preise: Bundesnetzagentur | SMARD.de, CC BY 4.0, abgerufen über energy-charts.info am 27.08.2026. Umrechnung mit Jahreskurs 0.93 CHF/EUR.
4. Speicherförderung: Merkblatt «Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden», SBV/Agriexpert, [via luzernerbauern.ch](https://www.luzernerbauern.ch), gesehen am 27.08.2026.
5. Energiemanagementsysteme für dynamische Tarife: SmartGridready, smartgridready.ch/ems, gesehen am 27.08.2026.
6. Referenz-Marktpreise gemäss Art. 15 EnFV (opendata.swiss/de/dataset/referenz-marktpreise-gemass-art-15-enfv), gesehen am 16.09.2026.
7. Lokaler Stromverbrauch (vZEV, LEG): Informationsplattform lokalerstrom.ch von EnergieSchweiz, Swissolar und VSE, gesehen am 16.09.2026.
8. Hohe Einmalvergütung (Fördersatz bis 60 Prozent, Bedingungen): Pronovo, pronovo.ch/de/foerderung/photovoltaik/haeufige-fragen, gesehen am 31.08.2026.
9. Speicherförderung nach Strukturverbesserungsverordnung (Befristung): Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, <https://www.sobv.ch/newsreader/stromspeicher-foerderung-nur-noch-2026.html>, 11.12.2025

Stand der Angaben: 16.09.2026. Spätere Änderungen von Recht und Tarifen sind nicht berücksichtigt. Dieses Merkblatt wurde mit Sorgfalt erarbeitet und fasst die Rechtslage vereinfacht zusammen. Für Vollständigkeit und Richtigkeit wird keine Gewähr übernommen. Die Angaben ersetzen keine individuelle Beratung.

Fazit

Die Umstellung 2027 stellt eine durchschnittliche Anlage nicht schlechter. Sie macht den Ertrag aber davon abhängig, wann Sie einspeisen und wie viel Sie selbst verbrauchen. Genau darin liegt die Stärke der Landwirtschaft: grosse Dächer, verschiebbare Lasten, Platz für Speicher. Die Solaranlage bleibt eine sinnvolle Investition. Sie ist nur kein Sparbuch mehr, sondern ein Betriebszweig, den man bewirtschaften muss.

Beratung und weiterführende Hilfe

Technische Detailfragen zu Wechselrichter, EMS und Nachrüstung gehören zum Solarteur oder Installateur. Swissolar führt Webinare zur dynamischen Abnahmevergütung durch (Deutsch, Französisch, Italienisch).